

**Hinweisblatt zum Sammelvertrag Privat-Haftpflicht-Versicherung des
Sozialdienstes kath. Frauen Gesamtverein e. V.**
(gültig per 01.01.2022)

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus den Gefahren des täglichen Lebens. Ausgenommen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, Ehrenamtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer sonstigen ungewöhnlichen oder gefährlichen Beschäftigung.

Eingeschlossen sind auch Ansprüche zwischen den versicherten Betreuten sowie Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der Mitarbeitenden gegen die Betreuten.

Bei Ansprüchen der Betreuungsstätten besteht Versicherungsschutz nur, wenn kein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten mitversichert:

- bis zur Höhe der Versicherungssumme Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen
- bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR Schäden an überlassenen beweglichen Sachen mit Ausnahme von Kfz aller Art und Fahrrädern bis zu 5 Mio. EUR Schäden durch Feuer oder Leitungswasser an überlassenen beweglichen Sachen

Ausgenommen bleiben hierbei Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichert ist
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherung bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffansprüche
- Haftpflichtansprüche aus Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von überlassenen **fremden Schlüsseln/Codekarten** und der damit verbundene Austausch von Schließenanlagen bis zu einer Summe von 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.

Die Versicherungssummen belaufen sich auf

5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sach- und Vermögensdrittschäden

Eingeschlossen ist die Deliktunfähigkeitsklausel:

Abweichend von den vertraglichen Bestimmungen beschränkt sich der Versicherungsschutz bei deliktunfähigen bzw. verhaltensgestörten Personen nicht darauf, Ansprüche Dritter abzuwehren, wenn die versicherte Person den Schaden verursacht hat, aber keine Haftung besteht. In diesen Fällen werden Ansprüche Dritter bis zu einem Betrag von 100.000 EUR je Schadenereignis befriedigt. Die Jahreshöchstleistung für alle derartigen Schäden beträgt 300.000 EUR für den gesamten Vertrag.

Ansprüche des Versicherungsnehmers, der Heime/Betreuungsstätten und deren Mitarbeitenden gegenüber den Betreuten sind ausgeschlossen.

Dieses Hinweisblatt dient der unverbindlichen Information. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmer oder für den Versicherungsmakler Rechte oder Pflichten ab. Jeweils ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der geschlossene Versicherungsvertrag inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

Ecclesia, Linden, 01.01.2022

**Hinweisblatt zum Sammelvertrag Vereins-Haftpflicht-Versicherung des
Sozialdienstes kath. Frauen Gesamtverein e. V.**
(gültig per 01.01.2022)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Sozialdienstes kath. Frauen e. V. aus seiner jeweiligen Tätigkeit (Betreuungstätigkeit bzw. übrige Tätigkeiten). **Ausgenommen** bleibt die Haftpflicht aus der Unterhaltung von platzbezogenen Einrichtungen bzw. Einrichtungen, die nicht unter „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des § 52 AO fallen. Hier sind separate Verträge abzuschließen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.

Die Versicherungssumme beträgt

10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und
Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller für den Versicherungsnehmer tätigen Mitarbeitenden und satzungsgemäßen Vertreter (haupt-, neben- und ehrenamtlich) aus ihrer dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Versichert sind leicht oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Eingeschlossen sind Ansprüche der versicherten Mitarbeitenden untereinander wegen Sachschäden.

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten mitversichert:

- bis zur Höhe der Versicherungssumme Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen
- bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR Schäden an überlassenen beweglichen Sachen mit Ausnahme von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art bis zu 5.000.000 EUR
- Schäden durch Feuer oder Leitungswasser an beweglichen Sachen

Ausgenommen bleiben hierbei Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, soweit sie wesentliche Bestandteile von Gebäuden sind
- Glasschäden, soweit der Versicherungsnehmer hiergegen versichert ist
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherung bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens der den in den Versicherungsschutz einbezogenen Personen überlassenen **fremden** Türschlüssel oder Codekarten, die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben und soweit es sich nicht um Schlüssel von eigenen Räumen des Versicherungsnehmers handelt.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Ersatz der Kosten für die Auswechslung von Schlössern oder Schließanlagen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR je Schadenergebnis. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumen,
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten unabhängig von der Bausumme,
- aus dem Besitz und Halten von Tieren zu therapeutischen Zwecken,
- aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen. Ausgenommen sind Reiseveranstaltungen,
- aus Schul- und Unterrichtsbetrieb, Durchführung von Seminaren u. dergleichen.

Im Rahmen der Haus- und Familienpflege sind Schäden mitversichert, die von den in den Haushalten arbeitenden Personen an Sachen dieses Haushaltes verursacht werden. Die Höchstersatzleistung je Schaden beträgt 15.000 EUR, für das gesamte Versicherungsjahr 45.000 EUR. Die Selbstbeteiligung beträgt 50 EUR je Schaden.

Dieses Hinweisblatt dient der unverbindlichen Information. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmer oder für den Versicherungsmakler Rechte oder Pflichten ab. Jeweils ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der geschlossene Versicherungsvertrag inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

Hinweisblatt zum Sammelvertrag Erweitere Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für Betreute des Sozialdienstes kath. Frauen Gesamtverein e. V. (gültig per 01.01.2022)

Ein Vermögensschaden ist weder ein Personen- noch ein Sachschaden oder daraus resultierender Folgeschaden. Versicherungsschutz besteht für den Sozialdienst kath. Frauen e. V. für die Folgen von Verstößen, die u.a. bei folgenden Tätigkeiten vorkommen:

Tätigkeiten als Betreuer, Beistand, Bewährungshelfer, Vormund und Pfleger (auch Verfahrenspfleger in Sinne des § 50 FGG) sowie als auf diesen Gebieten tätiger anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.).

Versichert sind alle Mitglieder der Organe und die leitenden Mitarbeitenden des Vereins sowie sämtliche haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Als Mitarbeitende gelten auch Mitglieder des Vereins und Personen, die ohne Mitgliedschaft bei dem Versicherungsnehmer über diesen organisiert sind, soweit diese Personen eine Tätigkeit im Sinne des versicherten Risikos persönlich aufnehmen.

- Versicherungsschutz besteht auch für Eigenschäden. Die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung deckt nicht nur Schäden, für die Sie von Dritten haftpflichtig gemacht werden, sondern auch Schäden, die der Betreuungsverein durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person selbst erleidet.
- Neben der Grunddeckungssumme (250.000 EUR) steht eine zusätzliche Exzedentendeckung (500.000 EUR) für Organe und leitende Mitarbeitende zur Verfügung.
- Die persönliche Inanspruchnahme von versicherten Personen ist mitversichert (integrierter D&O-Baustein). Nimmt der Versicherungsnehmer eine versicherte Person in Anspruch, so erlischt der Versicherungsschutz (auch rückwirkend) für den Versicherungsnehmer. Es besteht in diesem Fall Versicherungsschutz für die in Anspruch genommene Person wie bei einem Drittschaden.
- Schäden durch wissentliche Pflichtverletzung sind, im Rahmen der Grundversicherungssumme, mitversichert. Dieser Tatbestand ist in der Vermögensschaden-Versicherung sonst einer der häufigsten Ablehnungsgründe.
- Schäden aus der Beratung über Vorsorgevollmachten sowie aus Durchführung von Vorsorgevollmachten sind mitversichert.
- Schäden im Rahmen der Abwicklungstätigkeit nach dem Tod eines Betreuten sind mitversichert.
- Versicherungsangelegenheiten für Betreute sind mitversichert, es sei denn, der Versicherungsschutz dient dem Beruf oder dem Gewerbe des Betreuten (Schäden durch wissentliche Pflichtverletzung gelten ausgeschlossen).

- Keine Selbstbeteiligung bei Schäden gegenüber Dritten. Lediglich bei Eigenschäden kommt eine Selbstbeteiligung zum Tragen.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden der Personen, die für den Sozialdienst kath. Frauen e. V. tätig werden, ist im gleichen Umfang mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht aus der Prüfung der Schadenersatzansprüche. Berechtigte Forderungen werden ersetzt, nicht berechtigte abgewehrt. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Prüfung der Haftpflichtfrage sich gerade im Bereich der Vermögensschäden häufig als schwierig erweist. Die Abwicklung eines Schadens kann daher auch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Versicherungssummen sind festgelegt mit

250.000 EUR je Vermögensschaden (Grunddeckung bei vierfacher
Jahresmaximierung)
500.000 EUR zusätzlich (Exzedentendeckung für Organe und ltd. Mitarbeitende).

Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt
2.500.000 EUR.

Die Selbstbeteiligungen bei Eigenschäden betragen

500 EUR in der Grunddeckung
5.000 EUR in der Exzedentendeckung.

Dieses Hinweisblatt dient der unverbindlichen Information. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmer oder für den Versicherungsmakler Rechte oder Pflichten ab. Jeweils ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der geschlossene Versicherungsvertrag inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

Ecclesia, Linden, 01.01.2022